

**DKFM. FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

**II-~~9946~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Z. 11 0502/290-Pr.2/89

Wien, 31. Januar 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1017      W i e n

*4632 IAB*  
*1990 -02- 01*  
*zu 4657 IJ*

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Elisabeth Wappis und Kollegen vom 1. Dezember 1989, Nr. 4657/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kosten eines zweiten Bildungsweges, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. und 2.:**

Das Bundesministerium für Finanzen anerkennt die Bedeutung der Fortbildung von Arbeitnehmern im Rahmen ihres Berufes. Aufwendungen für die berufliche Fortbildung von Arbeitnehmern sind daher auch uneingeschränkt als Werbungskosten absetzbar.

Von Berufsförderung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige seine Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um den sich ändernden Anforderungen in seinem ausgeübten Beruf gerecht zu werden.

Bei den in der Anfrage genannten Kosten handelt es sich allerdings nicht um Kosten der Berufsförderung, sondern um Berufsausbildungskosten. Diese Aufwendungen stellen nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Werbungskosten dar.

Eine Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit auch dieser Aufwendungen könnte daher nur durch eine legistische Maßnahme geschaffen werden.

- 2 -

Schritte in dieser Richtung können jedoch nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht in Erwägung gezogen werden. Abgesehen davon, daß sie zu einem gravierenden Systembruch führen würden, wäre es auch sachlich nicht zu rechtfertigen, daß etwa nur die Kosten des zweiten - und nicht auch jene des ersten - Bildungsweges steuerlich absetzbar sein sollten.

